

# Mittel für Natur- und Artenschutz im Wald

Natura 2000 bildet im Vertragsnaturschutzprogramm Wald einen Schwerpunkt bayerischer Förderpolitik

Alois Beer

**Das Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP Wald) honoriert mit Zuwendungen freiwillige Leistungen, die die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten für den Natur- und Artenschutz in ihren Wäldern erbringen. Im Jahr 2008 erhielten 400 Antragsteller über 750.000 Euro Fördermittel. Das VNP Wald ist ein wichtiger Baustein in der Umsetzung verschiedener naturschutzfachlicher Maßnahmen. Im Hinblick auf Natura 2000 bildet das VNP Wald einen bedeutenden forstpolitischen Schwerpunkt.**

Die Erhaltung und Entwicklung von Lebensräumen sowie der Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten sind zusammen mit dem Aufbau des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 Hauptziele des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP Wald) des Freistaates Bayern. Dazu sind in den Richtlinien des Vertragsnaturschutzprogramms (VNP WaldR 2007) sechs Maßnahmenblöcke beschrieben, die aus Mitteln der Europäischen Union sowie des Freistaates Bayern finanziert werden. Neben naturalen und formalen Voraussetzungen sind die Maßnahmen überwiegend auch an eine Gebietskulisse gebunden, u. a. auch an die Natura-2000-Gebiete (FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete).

Mit der Förderung nach den Richtlinien zum Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP WaldR 2007) honoriert der Freistaat Bayern die freiwillige Verpflichtung, ökologisch wertvolle Flächen und Naturzustände zu erhalten und zu entwickeln und trägt damit auch anfallende Mehrkosten und Ertragsausfälle anteilig mit. Die Förderung setzt einen fachlichen Konsens zwischen Waldbesitzer sowie Naturschutz- und Forstbehörde voraus. Vor Ort stehen den privaten und körperrechtlichen Waldbesitzern oder Maßnahmenträgern die Revierleiter der zuständigen Ämter für Landwirtschaft und Forsten (ÄLF) sowie die Mitarbeiter der Unteren Naturschutzbehörden (UNBen) als Ansprechpartner und Berater zur Verfügung.

Die Umweltverwaltung entscheidet als Richtliniengeber über grundlegende naturschutzfachliche Vorgaben im Programm, über die Freigabe der Finanzmittel sowie über Prioritätensetzungen bei der Förderung. Die Forstverwaltung ist für den Vollzug des Programms von der Beratung über das Bewilligungsverfahren bis hin zur Kontrolle der Umsetzung zuständig. Um Fördermittel in Anspruch nehmen zu können, muss der Antragsteller Verpflichtungen einhalten. Anders als bei den sonstigen forstlichen Förderprogrammen werden die Antragsteller nach den VNP WaldR 2007 zusätzlich von den Vorschriften der »Cross Compliance Bestimmungen« der Europäischen Union und den damit verbundenen Kontrollen erfasst. Die Vorschriften der Cross Compliance Richtlinie werden auch als »anderweitige Verpflichtungen« bezeichnet und bedeuten die Verknüpfung von Prämienzahlungen mit der Einhaltung von Umweltstandards, soweit diese im deutschen Recht verbindlich geregelt sind. Folgende Fördermaßnahmen

sind nach dem aktuellen Stand der VNP WaldR derzeit förderfähig:

- Erhalt und Verbesserung von Stockausschlagswäldern
- Erhalt und Schaffung lichter Waldstrukturen
- Erhalt von Alt- und Biotopbäumen
- Belassen von Totholz
- Erhalt von Biberlebensräumen
- Nutzungsverzicht

Tabelle 1 listet die förderfähigen Maßnahmen aus dem VNP Wald auf und informiert über die wichtigsten damit verbundenen Verpflichtungen sowie über bestehende Verpflichtungszeiträume und Fördersätze. Ansprechpartner zum Förderantrag und aktuellen Stand der Förderung sind die Revierförster am Amt für Landwirtschaft und Forsten vor Ort.

Alle Maßnahmen müssen sich im gesetzlichen Rahmen, insbesondere des Bayerischen Naturschutzgesetzes (Bay-NatSchG) und des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) bewegen. Beispielsweise findet die Maßnahme »Schaffung lichter Waldstrukturen« letztlich dort ihre Grenzen, wo der Tatbestand der Rodung erfüllt ist. Auf den nach den VNP WaldR 2007 geförderten Flächen muss der Waldbesitzer auch weiter uneingeschränkt seinen Verpflichtungen zur Verkehrsicherung und zur Durchführung von Waldschutzmaßnahmen nachkommen.

Ist der Waldbesitzer zu Maßnahmen aus dem Katalog der VNP WaldR 2007 aus sonstigen Gründen z. B. im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen oder Schutzgebietsverordnungen verpflichtet, kann keine Förderung in Anspruch genommen werden. *Die Maßnahmen und Anforderungen des Managementplanes eines Natura-2000-Gebietes hingegen fallen nicht unter diese Regelung, denn Adressat dieser Verpflichtung ist der Freistaat Bayern und nicht der Waldbesitzer.* Die Förderung nach den VNP WaldR 2007 scheidet auch dann aus, wenn die Maßnahmen und Verpflichtungen bereits aus anderen Programmen unterstützt bzw. honoriert werden.

Antragsberechtigt sind neben den privaten und körperrechtlichen Waldbesitzern auch Rechtler, z. B. im Mittel- und Niederwald, Weideberechtigte und Maßnahmenträger überbetrieblicher Projekte. Denn die Mittel- und Niederwälder, die das VNP Wald erhalten und pflegen helfen soll, sind nahezu überall untrennbar verbunden mit den oft jahrhundertealten Nutzungsrechten und deren Ausübung. Genauso verhält es

sich mit den Hutewäldern und ihren Weideberechtigten. Landschaftspflegeverbände, Vereine oder Forstbetriebsgemeinschaften als Maßnahmenträger sind gerade bei übergreifenden Konzepten oder weitgehender Besitzersplitterung von großer Bedeutung. Die Zustimmung der einzelnen Waldbesitzer bleibt aber natürlich auch in diesem Fall die Basis.

Antragsfrist für eine Förderung nach den VNP WaldR 2007 ist der 30.11. des jeweiligen Vorjahres. Mit der Durchführung der Maßnahme darf erst nach einer Bewilligung oder Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Revierleiter der Bayerischen Forstverwaltung unterstützen interessierte Waldbesitzer bei der Antragsstellung bis hin zur Vermessung der Flächen und Vorbereitung der Unterlagen.

Die öffentliche Hand engagiert sich im Rahmen des VNP Wald mit Fachpersonal und finanziellen Mitteln, um auch im Sinne von Natura 2000 integrativen Naturschutz zu unterstützen und zu fördern. Der Erfolg des Programms hängt nicht anders als im Offenland vor allem von der kooperativen Zusammenarbeit aller Beteiligten ab.

Alois Beer ist Sachbearbeiter im Referat für Privat- und Körperschaftswald des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und in Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz unter anderem zuständig für den Vollzug des Vertragsnaturschutzprogramms Wald. [alois.beer@stmelf.bayern.de](mailto:alois.beer@stmelf.bayern.de)

Tabelle 1: Förderfähige Maßnahmen aus dem VNP Wald

| Förderfähige Maßnahmen und Umfang der Verpflichtung  | Verpflichtungszeitraum und Fördersatz              |
|--|--|
| <b>Erhalt und Verbesserung von Stockausschlagswäldern</b>  |  |
| Es besteht ein umfassendes Umwandlungs- und Überführungsverbot. Die Stockausschlagswälder und deren charakteristische Bestandsstrukturen sind durch aktive Mittel- bzw. Niederwaldbewirtschaftung zu erhalten. Die zielgemäße natürliche Verjüngung der Bestände muss gesichert sein.  | Zeitraum: 5 Jahre<br>40–70 €/ha/Jahr               |
| Neben der Zustandsförderung werden Stock- und Pflegehiebe als nichtproduktive Investitionen gesondert gefördert.   | Kein Verpflichtungszeitraum<br>160–600 €/ha        |
| <b>Erhalt und Schaffung lichter Waldstrukturen</b>   |  |
| Verzicht auf alle Pflanz-, Saat- und sonstigen Kulturbegründungsmaßnahmen nach vollständiger Umsetzung der Auflichtung.  | Zeitraum: 5 Jahre<br>40–200 €/ha/Jahr              |
| Neben der Zustandsförderung werden die Auflichtungsmaßnahmen als nichtproduktive Investitionen gesondert gefördert. Für die Förderung der Rückung gelten Sonderbedingungen.  | Kein Verpflichtungszeitraum<br>Entnahme 1–2 €/Baum |
| Extensive, ein- bis zweimalige jährliche Beweidung auf Sonderstandorten im Wald vor allem mit Schafen und Rindern je nach vorliegendem Beweidungskonzept; Sicherungsmaßnahmen gegen Schäden am Baumbestand und Boden in umgebenden, nicht beweideten Wäldern   | Zeitraum: 5 Jahre<br>120–395 €/ha/Jahr             |
| <b>Erhalt von Alt- und Biotopbäumen</b>  |  |
| Mindestanzahl an Alt- bzw. Biotopbäumen muss vorhanden sein.   | Zeitraum: 5 Jahre<br>80 €/ha/Jahr                  |
| <b>Belassen von Totholz</b>  |  |
| Mindestanzahl an Totholzbäumen/-stämmen muss vorhanden sein. Stehendes und liegendes Totholz müssen dabei bestimmte Mindestdurchmesser aufweisen.  | Zeitraum: 5 Jahre<br>40–70 €/ha/Jahr               |
| <b>Erhalt von Biberlebensräumen</b>  |  |
| Die Aktivitäten des Bibers (z. B. Fällen von Bäumen, Bau von Dämmen) sind zu dulden. Sind Bäume ein Abflusshindernis oder leiden andere Flächen durch steigende Wasserstände, können in Abstimmung mit der UNB Abhilfemaßnahmen ergriffen werden. Die Entnahme von Weichlaubhölzern und Birken ist nicht gestattet. Edellaubhölzer (auch Roterlen) und Eichen dürfen nur nach Zustimmung der UNB und des ALF einzelstammweise genutzt oder geschützt werden. Das Biberbiotop ist dabei zu erhalten. Toxische Schutzmittel gegen Biberschäden und chemische Pflanzenschutzmittel sind verboten. | Zeitraum: 5 Jahre<br>150 €/ha/Jahr                 |
| <b>Nutzungsverzicht</b>  |  |
| Keine forstlichen Bewirtschaftungsmaßnahmen; abgestorbene Bäume sind während der Bindungsfrist auf der Fläche zu belassen. Forstschädlinge sind mechanisch zu bekämpfen. Das dabei anfallende Holz ist auf der Fläche zu belassen. Diese Arbeiten sind, falls möglich, außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchzuführen. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Bioziden ist ausgeschlossen. Behördlich angeordnete Bekämpfungskaktionen sind nicht förderschädlich.  | Zeitraum: 5 Jahre<br>40–80 €/ha/Jahr               |